



An die  
Curricula-Kommission ULG (GeWi, NaWi, URBi, Theol) der  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Niklas Zwettler, BSc MSc

Graz, am 11.7.2016

**Stellungnahme zur Neueinrichtung des Curriculums „Existenzielle Pädagogik. Starke Kinder –  
authentische Erwachsene“ – Zusendung des Entwurfes am 16.6.2016**

Sehr geehrte Kommission, sehr geehrter Herr Zwettler!

Der Curriculumsentwurf wurde von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der  
Karl-Franzens-Universität Graz begutachtet.

Wir übersenden hiermit unsere Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der unten angeführten  
Punkte.

Mit freundlichen Grüßen,  
für das Referat für Bildung und Politik

Hartmut Derler & Philipp Wurm





## Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüßt die ÖH Uni Graz die Neueinrichtung des berufsbegleitenden Universitätslehrganges „Existentielle Pädagogik. Starke Kinder – authentische Erwachsene“ an der Karl-Franzens-Universität Graz. *Gegenstand, Qualifikationsprofil, Kompetenzen, Bedarf und Relevanz* des Universitätslehrganges erscheinen inhaltlich durchdacht, plausibel und gut begründet; *Aufbau, Gliederung sowie Lehr- und Lernformen* wirken angemessen.

## Spezifisches

Im Folgenden beziehen wir zu den in unseren Augen problematischen oder fehlerhaften Absätzen mit entsprechenden Verweisen und Begründungen Stellung.

### Ad § 1 Allgemeines

**Abs. 1-3:** Die Satzkonstruktionen sind unserer Meinung nach teilweise komplexer als nötig und die Formulierungen wenig prägnant. Die Einschätzung darüber, ob dies die Zielgruppe eher anspricht oder abschreckt, obliegt jedoch der zuständigen Kommission.

Hinweis: In *Abs. 2* wurde an einer Stelle nicht gegendert: „[...] erhält *die/der* Einzelne Impulse [...]“

**Abs. 4:** Mit Vorliegen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung liegt die allgemeine Universitätsreife jedenfalls bereits vor. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung der Zulassungsvoraussetzungen vor:

- der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums ODER
- der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiums ODER
- der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ODER
- das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife UND eine mit einem fachlich in Frage kommenden Bachelorabschluss gleichwertige Qualifikation mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Auftrag des Rektorats.



Zusätzlich würden wir eine Präzisierung von „gleichwertige Qualifikation“ begrüßen. Beispielsweise würde sich hierbei eine Orientierung an den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) und ein Verweis darauf anbieten.

**Abs.5:** Das Auswahlverfahren ist unklar geregelt. Es wird zwar dargelegt, welche Kriterien dabei eine Rolle spielen, nicht aber, in welcher Gewichtung. Weiters ist unklar, in welchem Fall ein mündliches Bewerbungsgespräch zu Stande kommt. Wir würden eine präzisere Ausführung des Auswahlverfahrens und seiner einzelnen Schritte begrüßen.

## Ad § 2 Allgemeine Bestimmungen

**Abs. 4:** Am Ende des Absatzes steht „Alle genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.“ Im Curriculum wird jedoch unter anderem der Lehrveranstaltungstyp Vorlesung (VO) angeboten. Laut § 1 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind Vorlesungen keine Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Weiters widerspricht sich dieser Absatz mit § 5 Abs. 1 (siehe unten). Wir bitten um Richtigstellung.

## Ad § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

**Abs. 1:** In Modul G ist ein Fehler bei den Kontaktstunden aufgetreten. Die Summe der Kontaktstunden im Mastermodul muss 2 betragen, nicht 1. Wir bitten um Richtigstellung.

**Abs. 2:** Die vielen langen Voraussetzungsketten erwecken den Verdacht, dass es sich hierbei nicht immer um inhaltlich begründete Voraussetzungen handelt, sondern dass hier Voraussetzungen für die Strukturierung des Studiums herangezogen werden (zumal teilweise sogar Grundlagen-LVs Voraussetzungen aufweisen). Laut § 54 Abs. 7 UG darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Voraussetzungen dienen demnach nicht der Gliederung des Studiums.

**Abs. 4a:** In diesem Absatz steht: „Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach anerkannt“. Da in diesem Curriculum laut § 3 Abs. 1 alle Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind, ist „bzw. gebundenes Wahlfach“ zu streichen.



#### Ad § 4 Lehr- und Lernformen

**Abs. 3:** In diesem Absatz steht, es wird „eine weitgehende Anwesenheit bei den Präsenzveranstaltungen“ erwartet. Wir würden eine Präzisierung von „weitgehende Anwesenheit“ begrüßen.

#### Ad § 5 Prüfungsordnung

**Abs. 1:** Dieser Absatz widerspricht sich mit § 2 Abs. 4, wonach alle Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter besäßen (siehe oben). Wir bitten um Richtigstellung.

#### Ad § 6 Lehrgangsorganisation

**Abs. 2:** Aus diesem Absatz geht nicht hervor, ob es Sonderkonditionen für Studierende und AbsolventInnen der Karl-Franzens-Universität Graz gibt. Wir würden es begrüßen, wenn der Lehrgangsbeitrag für Studierende und AbsolventInnen signifikant niedriger ausfallen würde. Zusätzlich ist zu beachten, dass laut § 91 Abs. 7 UG ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrages zu gewähren ist.

